



Der Landeswahlleiter für Hessen
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Per E-Mail

Kreiswahlleiter der
Bundestagswahlkreise 166 bis 187

nachrichtlich:
Hessisches Statistisches Landesamt

ekom21-KGRZ Hessen

Landräte der Landkreise
Kassel, Werra-Meißner, Vogelsberg, Limburg-
Weilburg, Offenbach und Darmstadt-Dieburg

Geschäftszeichen: 0005-II1-20b02.02-00001#2024-00001

Dst. Nr. 0005

Bearbeiter/in Herr Böbel

Durchwahl (06 11) 353 1619

Telefax:

Email: sebastian.boebel@innen.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 18. Februar 2025

9. Januar 2025

Wahlerlass Nr. B 18

Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Ermittlung und Übermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuss / den Kreiswahlleiter

- 1. Nachprüfungs- und Berichtigungsrecht des Kreiswahlausschusses**
- 2. Typische Berichtigungen des Kreiswahlausschusses**
- 3. Übermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis an den Landeswahlleiter**

Die zahlreichen personellen Veränderungen bei den Kreiswahlleitungen und Kreiswahlausschüssen in den letzten Jahren sowie die Erfahrungen bei der zurückliegenden Landtags- und Europawahl nehme ich zum Anlass für die folgenden Hinweise zur Ermittlung und Übermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuss bzw. den Kreiswahlleiter.

Die Hinweise ergänzen die Ausführungen in Wahlerlass Nr. B 17.

1. Nachprüfungs- und Berichtigungsrecht des Kreiswahlausschusses

Gem. § 40 Satz 2 BWG hat der Kreiswahlausschuss das Recht der Nachprüfung der Entscheidungen des Wahlvorstandes. Er ist gem. § 76 Abs. 2 Satz BWO berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen.

Das Nachprüfungsrecht erstreckt sich auf alle Entscheidungen der Wahlvorstände im Wahlkreis. In der Regel wird sich die Nachprüfung auf eine anlassbezogene Prüfung im Einzelfall beschränken, die insbesondere stattfinden wird, wenn sich konkrete Bedenken hinsichtlich der Wahlergebnisermittlung und –feststellung ergeben. Ob und wie der Kreiswahlausschuss insoweit tätig wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen.

2. Typische Berichtigungen des Kreiswahlausschusses

a) Im Zusammenhang mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis werden von den Kreiswahlausschüssen typischerweise die folgenden Berichtigungen vorgenommen:

- Berichtigung einer Entscheidung des Wahlvorstands über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Stimme.
- Berichtigung einer falschen Zuordnung einer Stimme: Eine abgegebene, gültige Stimme wurde vom Wahlvorstand bei der Ergebnisermittlung nicht dem Wahlvorschlag zugeordnet, für den sie abgegeben wurde.
- Rechnerische Berichtigungen jeder Art.

Zu beachten ist, dass der Kreiswahlausschuss über diese Berichtigungen und generell über jede Abweichung von den Feststellungen in der Niederschrift eines Wahlvorstands **Beschluss fassen** muss.

b) Hingegen ist kein Berichtigungsbeschluss des Kreiswahlausschusses erforderlich, wenn ein **reiner Übertragungsfehler** festgestellt wird. Ein solcher liegt vor, wenn das im Rahmen der Schnellmeldung übermittelte Ergebnis nicht dem Ergebnis in der Niederschrift eines Wahlvorstands entspricht. Insoweit findet gerade keine Berichtigung einer Feststellung des Wahlvorstands statt. Es ist diesbezüglich ausreichend, dass der Kreiswahlausschuss einen Beschluss über das – von etwaigen Übertragungsfehlern bereinigte – finale Wahlergebnis im Wahlkreis fasst (Ziffer 3 der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses). Gleichwohl sind dem Landeswahlleiter auch die auf reinen Übertragungsfehlern beruhenden Abweichungen zwischen dem vom Kreiswahlausschusses festgestellten Ergebnis und dem als Schnellmeldung übermittelten Ergebnis mitzuteilen (siehe dazu auch sogleich „3.“).

3. Übermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

Die Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung des Wahlergebnisses ist dem Landeswahlleiter und der Bundeswahlleiterin vom Kreiswahlleiter auf schnellstem Wege zu übersenden (§ 76 Abs. 8 BWO). Ich verweise insoweit auf meinen Wahlerlass Nr. B 17.

- Ich bitte darum, in den zu übersendenden Unterlagen in eindeutiger und übersichtlicher Weise darzulegen, inwiefern das vom Kreiswahlausschuss festgestellte Ergebnis im Wahlkreis von dem am Wahlabend als Schnellmeldung an den Landeswahlleiter übermittelten Ergebnis **abweicht** und **auf welchem Grund** die jeweilige Abweichung beruht. Zu diesem Zweck bitte ich darum, in der als **Anlage** zu diesem Erlass **beigefügten „Veränderungstabelle“** die Veränderungen unter Verwendung des „Minus“ bzw. „Plus“-Zeichens (z.B. „-2“ oder „+2“ in der betreffenden Spalte) jeweils einzeln zu dokumentieren. Ebenso bitte ich darum, den Grund der jeweiligen Abweichung zu dokumentieren (siehe sogleich ausführlicher) und das Dokument gemeinsam mit der Niederschrift und der Zusammenstellung an den Landeswahlleiter zu übersenden (siehe Erlass Nr. B 17). Bitte passen Sie in der Veränderungstabelle die Wahlkreisbewerber und deren Reihenfolge je nach Ihrem Wahlkreis (Stimmzettel) durch Verwendung des entsprechenden DropDown-Menüs an (D1-D19).

- Einerseits können Abweichungen auf **Berichtigungen von Feststellungen in der Niederschrift des Wahlvorstands** (siehe oben „2.a“) basieren. In diesem Fall muss sich aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses bzw. deren Anlagen im Übrigen auch die jeweilige **Beschlussfassung** des Kreiswahlausschusses ergeben.
 - **Rechnerische Berichtigungen:** In Ziffer 2.3 der Niederschrift ist die Dokumentation von rechnerischen Berichtigungen einer Wahlniederschrift vorgesehen. Ich bitte darum, rechnerische Berichtigungen jeweils einzeln in der beigefügten Veränderungstabelle zu dokumentieren und hierbei im DropDown-Menü unter „Art der Korrektur“ den Reiter „Rechnerische Berichtigung gem. Ziffer 2.3 der Niederschrift“ auszuwählen. Es besteht die Möglich-

keit, unter Ziffer 2.3 der Niederschrift auf die Veränderungstabelle als entsprechende Anlage zur Niederschrift zu verweisen, wenn die Änderungen nicht im Einzelnen auch in der Niederschrift aufgeführt werden sollen.

- **Berichtigung einer Entscheidung zur Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Stimme:** Ziffer 2.4 der Niederschrift dient der Dokumentation abweichender Entscheidungen des Kreiswahlausschusses über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Stimme. Ich bitte darum, die sich daraus ergebenden Veränderungen jeweils einzeln in der beigefügten Veränderungstabelle zu dokumentieren und hierbei im DropDown-Menü unter „Art der Korrektur“ den Reiter „Abweichende Entscheidung zu Gültigkeit/Ungültigkeit einer Stimme gem. Ziffer 2.4 Niederschrift“ auszuwählen. Auch insoweit kann unter Ziffer 2.4 der Niederschrift auf die Veränderungstabelle als entsprechende Anlage zur Niederschrift verwiesen werden, wenn die Änderungen nicht im Einzelnen auch in der Niederschrift aufgeführt werden sollen.
- **Sonstige Abweichungen von der Niederschrift des Wahlvorstands:** Sonstige Berichtigungen des Kreiswahlausschusses, etwa die Berichtigung der falschen Zuordnung einer Stimme, sind unter Ziffer 2.2 der Niederschrift zu dokumentieren. Ich bitte darum, die sich daraus ergebenden Veränderungen jeweils einzeln in der beigefügten Veränderungstabelle zu dokumentieren und hierbei im DropDown-Menü unter „Art der Korrektur“ den Reiter „Sonstige Korrektur des Beschlusses eines Wahlvorstands gem. Ziffer 2.2 Niederschrift“ auszuwählen. Auch insoweit kann unter Ziffer 2.2 der Niederschrift auf die Veränderungstabelle als entsprechende Anlage zur Niederschrift verwiesen werden, wenn die Änderungen nicht im Einzelnen auch in der Niederschrift aufgeführt werden sollen.
- Des Weiteren können Abweichungen auch auf **reinen Übertragungsfehlern** (siehe oben „2.b“) basieren. Auch wenn es insoweit keiner Beschlussfassung des Kreiswahlausschusses und somit keiner Dokumentation in der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses bedarf (siehe a.a.O.), ist erforderlich, dass dem Landeswahlleiter auch diese Abweichungen mitgeteilt werden. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass das Ergebniserfassungssystem des Landeswahlleiters letztlich das korrekte Wahlergebnis enthält. Ich bitte daher darum, die auf Über-

tragungsfehlern basierenden Korrekturen einzeln in der beigefügten Veränderungstabelle zu dokumentieren und hierbei im DropDown-Menü unter „Art der Korrektur“ den Reiter „Korrektur von Übertragungsfehler“ auszuwählen.

Gez.

Dr. Kanther

Anlage:

- 1 -